



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2014/0100(COD)

11.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
(COM(2014)0180 – C7-0109/2014 – 2014/0100(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die ökologische/biologische Landwirtschaft vereint die Aspekte ökologische Nachhaltigkeit, Schutz der biologischen Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit von Lebensmitteln und ethische Behandlung von Tieren in der Lebensmittelherstellung. Außerdem bringt die ökologische/biologische Kennzeichnung auch Vorteile für die teilnehmenden Landwirte mit sich.

Die Beliebtheit ökologischer/biologischer Erzeugnisse nimmt in Europa und weltweit immer weiter zu. Der ökologische/biologische Sektor in Europa ist heute viermal so groß wie im Jahr 1999, und die jährliche Wachstumsgeschwindigkeit ist mit ungefähr neun Prozent unverändert hoch. Damit das Wachstum dieses Sektors auch weiterhin gewährleistet werden kann, müssen wir sicherstellen, dass die ökologische/biologische Kennzeichnung weiterhin mindestens so attraktiv und vertrauenswürdig bleibt, wie sie jetzt ist.

Mit dem Vorschlag der Kommission, die ökologische/biologische Landwirtschaft in Europa auszubauen, werden insbesondere drei Ziele verfolgt: Hindernisse beseitigen, einen fairen Wettbewerb gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken. Die Kommission strebt die Abschaffung einer Reihe existierender Ausnahmen an, um Bestimmungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Der Vorschlag der Kommission enthält wesentliche Elemente zur Verbesserung der Langlebigkeit des ökologischen/biologischen Sektors. Diese sollte verbessert werden, indem die Aspekte flexibler gestaltet werden, bei denen die gleichen Regeln für alle Landwirte zu einer Situation führen würden, in der ausgewogene Wettbewerbsbedingungen für bestimmte Landwirte nicht gewährleistet wären.

Das wäre beispielsweise der Fall, wenn das gesamte Vermehrungsmaterial ausnahmslos ökologisch/biologisch sein müsste. Eine solche Regelung würde es für Landwirte in Nordeuropa erschweren, winterfestes Saatgut zu finden, da der Pool für solches Saatgut immer noch sehr begrenzt ist. Außerdem müssen in den Vorschriften für den Gewächshausanbau die unterschiedlichen geographischen Bedingungen berücksichtigt werden, damit die derzeitige Auslegung der Regeln für den ökologischen/biologischen Gewächshausanbau auch in Zukunft gilt.

Im Hinblick auf das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Qualität der Erzeugnisse und ausgewogene Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger ist es unerlässlich, transparente und faire Qualitätskontrollen für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu entwickeln. Aus diesem Grund sollten für Erzeugnisse aus der Union und für importierte Erzeugnisse Eigenkontroll- und externe Überprüfungssysteme eingeführt werden. Die Prüfer wären im Falle einer Nichteinhaltung finanziell haftbar.

Auch in Fällen, in denen in ökologischen/biologischen Erzeugnissen Rückstände gefunden werden, ist eine größere Flexibilität erforderlich. Im Vorschlag der Kommission liegt die Verantwortlichkeit ausschließlich beim Landwirt, ungeachtet dessen, ob der Verursacher ein Landwirt oder ein Dritter ist. Es ist wichtig, für solche Fälle, in denen eine Anlage mit hohem Kontaminierungsrisiko in der Nähe eines ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebs eingerichtet wird und Hinweise auf die Verantwortlichkeit Dritter vorliegen, das Verursacherprinzip einzuführen.

Eines der Argumente zugunsten der Entscheidung für den ökologischen/biologischen Landbau ist der bessere Tierschutz. Daher muss der Vorschlag der Kommission um strengere Vorschriften in Bezug auf Tierschutzstandards ergänzt werden.

Zusätzlich zu dieser spezifischen Verordnung sollte die ökologische/biologische Landwirtschaft auch in anderen EU-Rechtsvorschriften gestärkt werden. Bei der nächsten Überarbeitung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollten stärkere Anreize und mehr finanzielle Mittel für Landwirte gesichert werden, die ökologische/biologische Landwirtschaft betreiben oder auf ökologische/biologische Landwirtschaft umstellen. Des Weiteren sollten europäische Datenbanken weiterentwickelt werden, um die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Vermehrungsmaterial zu erhöhen, und es sollten mehr Mittel für Forschung und Innovation zur Verfügung gestellt werden, um die Produktion und Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial zu steigern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Außerdem ist die ökologische/biologische Produktion ein System, das zur Einbeziehung der Umweltschutzerfordernisse in die Gemeinsame Agrarpolitik beiträgt und die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung fördert. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der GAP Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der ökologischen/biologischen Produktion eingeführt, zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, und insbesondere bei der jüngsten Reform des Rechtsrahmens für die Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ verstärkt.

Geänderter Text

(4) Außerdem ist die ökologische/biologische Produktion ein System, das zur Einbeziehung der Umweltschutzerfordernisse in die Gemeinsame Agrarpolitik beiträgt und die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung **sowie die artgerechte Haltung** fördert. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der GAP Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der ökologischen/biologischen Produktion eingeführt, zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, und insbesondere bei der jüngsten Reform des Rechtsrahmens für die Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ verstärkt. **Bei der nächsten Überarbeitung der GAP**

sollten jedoch stärkere Anreize und mehr finanzielle Mittel für Landwirte gesichert werden, die ökologische/biologische Landwirtschaft betreiben oder auf ökologische/biologische Landwirtschaft umstellen, um die Fläche für die ökologische/biologische Landwirtschaft bis 2030 auf mindestens 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Union zu erweitern und die biologische Vielfalt durch unter anderem die Anwendung von agrarforstwirtschaftlichen Konzepten zu schützen und zu verbessern.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die ökologische/biologische Landwirtschaft in der Union hat sich in

den vergangenen Jahren nicht nur im Hinblick auf die für die ökologische/biologische Landwirtschaft genutzte Fläche, sondern auch im Hinblick auf die Anzahl der Betriebe und der insgesamt in der Union gemeldeten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmer rasant entwickelt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Forschungsprojekte haben gezeigt, dass das Vertrauen der Verbraucher in den Markt für ökologische/biologische Lebensmittel von entscheidender Bedeutung ist. Langfristig gefährden nicht vertrauenswürdige Vorschriften das Vertrauen der Öffentlichkeit oder führen zu Marktversagen. Daher sollte die nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union auf fundierten, unionsweit harmonisierten Produktionsvorschriften basieren. Darüber hinaus sollten die Produktionsvorschriften den Erwartungen von Unternehmen und Verbrauchern hinsichtlich der Qualität ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie der Konformität mit den in dieser Verordnung festgeschriebenen Grundsätzen und Vorschriften gerecht werden.

Geänderter Text

(13) Forschungsprojekte haben gezeigt, dass das Vertrauen der Verbraucher in den Markt für ökologische/biologische Lebensmittel von entscheidender Bedeutung ist. Langfristig gefährden nicht vertrauenswürdige Vorschriften das Vertrauen der Öffentlichkeit oder führen zu Marktversagen. Daher sollte die nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union auf fundierten, **transparenten und** unionsweit harmonisierten Produktionsvorschriften basieren, **die den unterschiedlichen geographischen und klimatischen Bedingungen in der Union gebührend Rechnung tragen**. Darüber hinaus sollten die Produktionsvorschriften den Erwartungen von Unternehmen und Verbrauchern hinsichtlich der **Sicherheit und** Qualität ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie der Konformität mit den in dieser Verordnung festgeschriebenen Grundsätzen und Vorschriften gerecht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

(15) Grundsätzlich sollten die allgemeinen Produktionsvorschriften ein Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung **und** genetisch veränderter Organismen (GVO) **sowie** aus GVO hergestellter Erzeugnisse umfassen. Da die Umweltauswirkungen der Lebensmittelherstellung und des Lebensmitteltransports den Verbrauchern immer mehr ein Anliegen sind, sollten ökologisch/biologisch produzierende Unternehmer, die keine Landwirte sind, und Unternehmer, die Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur produzieren, ihre Umweltleistung im Rahmen eines harmonisierten Systems verwalten müssen. Mit dem Ziel einer Minimierung des Verwaltungsaufwands für an der ökologischen/biologischen Produktion beteiligte Kleinstunternehmen im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁷ ist es angemessen, sie von **dieser** Auflage zu befreien. Um sicherzustellen, dass die allgemeinen Produktionsvorschriften ordnungsgemäß angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung der Kriterien, die das Umweltmanagementsystem erfüllen muss, zu erlassen.

²⁷ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(15) Grundsätzlich sollten die **in dieser Verordnung festgelegten** allgemeinen Produktionsvorschriften ein Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung, genetisch veränderter Organismen (GVO) **und** aus **oder mit** GVO hergestellter Erzeugnisse, **des Klonens von Tieren, der Verwendung der Nachkommen geklonter Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse sowie der künstlich induzierten Polyploidie** umfassen. Da die Umweltauswirkungen der Lebensmittelherstellung und des Lebensmitteltransports den Verbrauchern immer mehr ein Anliegen sind, sollten ökologisch/biologisch produzierende Unternehmer, die keine Landwirte sind, und Unternehmer, die Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur produzieren, ihre Umweltleistung im Rahmen eines harmonisierten Systems verwalten müssen. Mit dem Ziel einer Minimierung des Verwaltungsaufwands für an der ökologischen/biologischen Produktion beteiligte Kleinstunternehmen im Einklang mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁷ ist es angemessen, sie von **der** Auflage **der Anwendung des Umweltmanagementsystems** zu befreien. Um sicherzustellen, dass die allgemeinen Produktionsvorschriften ordnungsgemäß angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung der Kriterien, die das Umweltmanagementsystem erfüllen muss, zu erlassen.

²⁷ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Um den ökologischen Fußabdruck der ökologischen/biologischen Landwirtschaft weiter zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten den Verbrauch lokaler Produkte fördern, Verpackungen minimieren, den Einsatz wiederverwendbarer, recyclingfähiger oder biologisch abbaubarer Verpackungsmaterialien unterstützen und die transportbedingten Emissionen verringern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Gefahr einer Nichtbeachtung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften wird bei landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwaltete Einheiten umfassen, für höher erachtet. Deshalb sollten alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Union, die auf die ökologische/biologische Produktion umstellen wollen, nach einem angemessenen Umstellungszeitraum ausschließlich im Einklang mit den Auflagen für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden. Für alle ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Betriebe sollte in allen Mitgliedstaaten der gleiche Umstellungszeitraum gelten, unabhängig davon, ob sie zuvor an den Unionfonds unterstützen Agrarumweltmaßnahmen teilgenommen haben. Bei stillgelegten

(16) Die Gefahr einer Nichtbeachtung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften wird bei landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwaltete Einheiten umfassen, für höher erachtet. Deshalb sollten alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Union, die auf die ökologische/biologische Produktion umstellen wollen, nach einem angemessenen Umstellungszeitraum ausschließlich im Einklang mit den Auflagen für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden. ***Gemischte landwirtschaftliche Betriebe, die sowohl nicht nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwaltete Einheiten als auch nach diesen Vorschriften verwaltete Einheiten umfassen, sollten jedoch zugelassen***

Flächen ist jedoch kein Umstellungszeitraum erforderlich. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung dieser Verordnung sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmt** Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zu erlassen, die die allgemeinen Umstellungsvorschriften ergänzen oder die spezifischen Umstellungsvorschriften ergänzen und ändern.

werden, wenn die nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwalteten Einheiten eindeutig von den konventionell bewirtschafteten Einheiten getrennt werden können, sofern eindeutig zwischen dem konventionellen Landbau und dem ökologischen/biologischen Landbau unterschieden wird oder der konventionelle Landbau geographisch weit entfernt vom ökologischen/biologischen Landbau stattfindet. Gemischte landwirtschaftliche Betriebe sind auch dann zuzulassen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb oder die Aquakulturanlage derzeit auf die ökologische/biologische Landwirtschaft umstellt. Für alle ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Betriebe sollte in allen Mitgliedstaaten der gleiche Umstellungszeitraum gelten, unabhängig davon, ob sie zuvor an den **von** Unionfonds unterstützen Agrarumweltmaßnahmen teilgenommen haben. Bei stillgelegten Flächen ist jedoch kein Umstellungszeitraum erforderlich. Um Qualität, Rückverfolgbarkeit und Einhaltung dieser Verordnung sowie die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **bestimmte** Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften zu erlassen, die die allgemeinen Umstellungsvorschriften ergänzen oder die spezifischen Umstellungsvorschriften ergänzen und ändern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Wie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates^{1a} sollte auch

die ökologische/biologische Produktion in Gewächshäusern und Kräutertöpfen in Zukunft erlaubt sein.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte maßgeblich eingeschränkt werden. Es sollten vorzugsweise Maßnahmen angewandt werden, die mit Hilfe von Techniken, die keinen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorsehen, beispielsweise dem Fruchtwechsel, Schäden durch Schädlinge und Unkraut vermeiden. Die Anwesenheit von Schädlingen und Unkraut sollte überwacht werden, so dass entschieden werden kann, ob ein Eingreifen wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt ist. Der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel sollte nur dann erlaubt sein, wenn solche Techniken keinen angemessenen Schutz bieten und die Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ zugelassen sind, nachdem festgestellt wurde, dass sie mit den Zielen und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion, einschließlich strenger Anwendungsaufgaben, vereinbar und folglich im Einklang mit der vorliegenden

Geänderter Text

(20) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte maßgeblich eingeschränkt werden. Es sollten vorzugsweise Maßnahmen angewandt werden, die mit Hilfe von Techniken, die keinen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorsehen, beispielsweise **der Fruchtfolge und** dem Fruchtwechsel, Schäden durch Schädlinge und Unkraut vermeiden. Die Anwesenheit von Schädlingen und Unkraut sollte überwacht werden, so dass entschieden werden kann, ob ein Eingreifen wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt ist. Der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel sollte nur dann erlaubt sein, wenn solche Techniken keinen angemessenen Schutz bieten und die Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ zugelassen sind, nachdem festgestellt wurde, dass sie mit den Zielen und den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion, einschließlich strenger Anwendungsaufgaben, vereinbar und folglich im Einklang mit der vorliegenden

Verordnung zulässig sind.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Verordnung zulässig sind.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Geänderter Text

(20a) Die Kommission sollte die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} überarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung biologisch aktiver Pflanzenschutzmittel zu fördern, die ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen als andere Pflanzenschutzmittel.

^{1a} ***Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Da es wichtig ist, den Einsatz von Saatgut und Pflanzen zu fördern, die für die Boden- und Klimabedingungen geeignet sind und die Erwartungen der Verbraucher erfüllen, sollte die Produktion ökologischen/biologischen Saatguts und ökologischer/biologischer Pflanzen unterstützt werden, während gleichzeitig die Möglichkeit des Einsatzes nichtökologischen/nichtbiologischen Saatguts und nichtökologischer/nichtbiologischer Pflanzen beibehalten werden sollte, wenn kein ökologisches/biologisches Saatgut bzw. keine ökologischen/biologischen Pflanzen zur Verfügung stehen oder wenn eine ausreichende genetische Grundlage gewahrt werden soll.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Da für die Züchtung in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft genetisch hochwertige Tiere benötigt werden und diese Tiere in Übereinstimmung mit ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften gezüchtet werden müssen, sollte die Möglichkeit beibehalten werden, unter bestimmten Umständen nichtökologische/nichtbiologische Zuchttiere zu verwenden, um eine mangelnde Verfügbarkeit auszugleichen oder eine ausreichende genetische Grundlage sicherzustellen, insbesondere im Fall seltener Arten und Rassen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Da die Tierhaltung mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, auf denen Dünger als Nahrung bei der pflanzlichen Erzeugung eingesetzt wird, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion **verboten** werden. **Bei der Auswahl der Rassen sollten ihrer Fähigkeit zur Anpassung an örtliche Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden und sollte** eine große biologische Vielfalt **gefördert werden**.

Geänderter Text

(22) Da die Tierhaltung mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, auf denen Dünger als Nahrung bei der pflanzlichen Erzeugung eingesetzt wird, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion **bestraft** werden. **Der Einsatz von einheimischen Arten sollte gefördert werden, um eine optimale Fähigkeit zur Anpassung sicherzustellen und gleichzeitig zu versuchen, eine große biologische Vielfalt zu fördern**.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Aufgrund bestehender Ausnahmen bei den höheren Tierschutzstandards in der ökologischen/biologischen Produktion unterscheiden sich die entsprechenden landwirtschaftlichen Verfahren für Tiere in der Union erheblich.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden.

(25) Verstümmelungen **und sämtliche Verfahren**, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. **Es sollte weiterhin eine**

Ausnahme für die Enthornung in den Fällen existieren, in denen dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Arbeitssicherheit gerechtfertigt ist. Wann immer ein chirurgischer Eingriff für erforderlich gehalten wird, sind Betäubungs- und langfristig Schmerzmittel zu verabreichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.

Geänderter Text

(26) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können. ***In diesem Zusammenhang sollte die Kommission außerdem sicherstellen, dass eine Ausnahmeregelung für die zukünftige Verwendung von Selen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft getroffen wird. Diese Ausnahmeregelung soll sicherstellen, dass das Wohlergehen der Tiere durch qualitativ hochwertige Nahrung gewährleistet ist, und zwar auch unter solchen geographischen Bedingungen, in denen Selen nicht natürlich im Boden vorkommt. Darüber hinaus sollte die Kommission zu diesem Zweck für den Fall, dass die ökologischen/biologischen Futtermittel nicht ausreichen, eine Positivliste der nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermittel erstellen und dem Sektor eine angemessene Frist für die Anpassung an***

die Marktentwicklung gewähren.

Begründung

Ein Selendefizit verringert die Bildung von Antikörpern bei Rindern. In den europäischen Ländern, in denen das Weideland keine ausreichende Menge Selen enthält, muss eine Ausnahmeregelung für die Verwendung in Futtermitteln sichergestellt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält verschiedene Ausnahmen von den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Die bei der Anwendung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen zeigen, dass solche Ausnahmen einen negativen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion haben. Insbesondere wurde festgestellt, dass das Bestehen der Ausnahmen als solche die Produktion von Betriebsmitteln in ihrer ökologischen/biologischen Form behindert und dass die hohen Tierschutzstandards, die mit der ökologischen/biologischen Produktion in Verbindung gebracht werden, nicht gewährleistet sind. Darüber hinaus verursachen Verwaltung und Kontrolle der Ausnahmen sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Unternehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Schließlich hat das Bestehen der Ausnahmen Bedingungen für Wettbewerbsverzerrungen geschaffen und das Vertrauen der Verbraucher gefährdet. Daher sollte der Spielraum für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion weiter eingeschränkt **und Katastrophenfällen vorbehalten** werden.

Geänderter Text

(43) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält verschiedene Ausnahmen von den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Die bei der Anwendung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen zeigen, dass solche Ausnahmen einen negativen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion haben. Insbesondere wurde festgestellt, dass das Bestehen der Ausnahmen als solche **in manchen Fällen** die Produktion von Betriebsmitteln in ihrer ökologischen/biologischen Form behindert und dass die hohen Tierschutzstandards, die mit der ökologischen/biologischen Produktion in Verbindung gebracht werden, nicht gewährleistet sind. Darüber hinaus verursachen Verwaltung und Kontrolle der Ausnahmen sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Unternehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Schließlich hat das Bestehen der Ausnahmen Bedingungen für Wettbewerbsverzerrungen geschaffen und das Vertrauen der Verbraucher gefährdet. Daher sollte der Spielraum für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion weiter eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Damit die ökologische/biologische Produktion in Katastrophenfällen erhalten oder wiederaufgenommen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung von Kriterien für das Vorliegen eines Katastrophenfalls zu erlassen und spezifische Vorschriften für die Behandlung solcher Fälle sowie die notwendige Überwachung und die Berichtspflichten festzulegen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die ökologische/biologische Produktion beruht auf dem allgemeinen Grundsatz der beschränkten Verwendung externer Produktionsmittel. Landwirte sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer Kontaminierung durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden. Ungeachtet derartiger Maßnahmen kann es vorkommen, dass Landwirte aufgrund des unbeabsichtigten Vorhandenseins unzulässiger Erzeugnisse oder Stoffe daran gehindert werden, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse als ökologisch/biologische Produkte zu vermarkten. Deshalb sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 42 des Vertrags ermächtigt, nationale Zahlungen zu gewähren, um die in diesen Fällen entstandenen

Geänderter Text

(51) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verluste, die ökologischen/biologischen Landwirten aufgrund unbeabsichtigter Kontaminierungen entstehen, angemessen gedeckt sind. Wenn der Ursprung der Kontaminierung zurückverfolgt werden kann, wenden die Mitgliedstaaten das Verursacherprinzip an.

Verluste auszugleichen. Die Mitgliedstaaten können auch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik nutzen, um solche Verluste ganz oder teilweise zu decken.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) In der Vergangenheit wurden die höheren Tierschutzstandards, die von ökologischen/biologischen Erzeugnissen erwartet werden, in der Praxis nicht immer angewendet. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in der Union, die Produkte tierischen Ursprungs kaufen, einschließlich Lebensmittel, darauf vertrauen können, dass die als ökologisch/biologisch gekennzeichneten Lebensmittel die höchsten Produktions- sowie Tierschutzstandards erfüllen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Ökologische/biologische Produktion ist nur glaubwürdig, wenn auf allen Stufen der **Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs** effiziente Prüfungen und Kontrollen vorgenommen werden. Die ökologische/biologische Produktion sollte amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten unterliegen, die nach Maßgabe **der** Verordnung (EU) Nr. (XXX/XXXX) des Europäischen **Parlament** und des Rates³³ **durchgeführt werden**, um die Einhaltung der

(58) Ökologische/biologische Produktion ist nur glaubwürdig, wenn auf allen Stufen der **Produktionskette** effiziente Prüfungen und Kontrollen vorgenommen werden. Die ökologische/biologische Produktion sollte amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten unterliegen, die nach Maßgabe **dieser Verordnung durchgeführt werden. Sobald die** Verordnung (EU) Nr. (XXX/XXXX) des Europäischen **Parlaments** und des Rates³³ **angenommen wurde, könnte die Kommission dem**

Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu überprüfen.

Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag für die Aufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorlegen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu überprüfen.

³³ Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Amt für Veröffentlichungen, Nummer der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einsetzen] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L ...).

³³ Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom [...]*** über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Amt für Veröffentlichungen, Nummer der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einsetzen] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L ...).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Die Kommission sollte unter Berücksichtigung strenger Kontroll- und Einhaltungsaufgaben in Verbindung mit der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern prüfen und bewerten, ob und wie ein Eigenkontroll- und externes Überprüfungssystem bis Ende 2020 eingerichtet werden kann, und gegebenenfalls die erforderlichen Vorbereitungs- und Legislativmaßnahmen ergreifen. In einem solchen System müssen alle Unternehmer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse für die Einfuhr in die Union herstellen, ein Eigenkontrollsystem für die Überprüfung und Kontrolle der Qualität von Verfahren und Erzeugnissen einrichten. Diese unabhängigen Kontrollsysteme werden von einem unabhängigen Prüfer geprüft, der ein in der Union ansässiger Bevollmächtigter ist. Der Prüfer ist im Falle der Nichteinhaltung finanziell haftbar.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(62a) Um die Chancen der Kleinlandwirte zu erhöhen und Anreize für einzelne Landwirte zu schaffen, Unternehmergruppen zu bilden, sollten die Vorschriften für Unternehmergruppen die Bedürfnisse und Ressourcenkapazität von Kleinlandwirten berücksichtigen.

Begründung

Die Definition für den Begriff „Kleinlandwirt“ wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt. Um die Mitgliedschaft in Unternehmergruppen zu fördern, ist es wichtig, dass die Vorschriften für Unternehmergruppen die Bedürfnisse von Kleinlandwirten in allen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Diese Vorschriften sollten keine bürokratischen Hürden darstellen oder schwierig umzusetzen sein.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Regelung der folgenden Fragen übertragen werden: technische Einzelheiten für die Erstellung der Datenbank für die Auflistung der Sorten, für die ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung steht; Zulassung oder Entzug der Zulassung der Erzeugnisse und Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden können, einschließlich der Verfahrensvorschriften für die Zulassung und Listung dieser Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen; spezifische und praktische Modalitäten der Gestaltung, Zusammensetzung und Größe der Angaben bezüglich der Codenummern von Kontrollbehörden und Kontrollstellen und der Angabe des Standorts, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe erzeugt wurden; Zuweisung von Codenummern an Kontrollbehörden und Kontrollstellen; Einzelheiten und Spezifikationen betreffend Inhalt, Form und Art der Übermittlung der Mitteilungen über die Unternehmer- oder Gruppentätigkeit durch die betreffenden Unternehmer und Unternehmergruppen an die zuständigen Behörden und betreffend die Form der Veröffentlichung etwa erhobener Kontrollgebühren; Austausch von Informationen zwischen Unternehmergruppen und zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und

Geänderter Text

(75) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Regelung der folgenden Fragen übertragen werden: technische Einzelheiten für die Erstellung der **einheitlichen** Datenbank für die Auflistung der Sorten, **insbesondere der traditionellen und seltenen Sorten**, für die ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung steht; Zulassung oder Entzug der Zulassung der Erzeugnisse und Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion im Allgemeinen und die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden können, einschließlich der Verfahrensvorschriften für die Zulassung und Listung dieser Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen; spezifische und praktische Modalitäten der Gestaltung, Zusammensetzung und Größe der Angaben bezüglich der Codenummern von Kontrollbehörden und Kontrollstellen und der Angabe des Standorts, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe erzeugt wurden; Zuweisung von Codenummern an Kontrollbehörden und Kontrollstellen **und Angabe des Standorts, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe erzeugt wurden**; Einzelheiten und Spezifikationen betreffend Inhalt, Form und Art der Übermittlung der Mitteilungen über die Unternehmer- oder Gruppentätigkeit durch die betreffenden Unternehmer und Unternehmergruppen an die zuständigen Behörden und betreffend die Form der Veröffentlichung etwa erhobener

Kontrollstellen sowie zwischen Mitgliedstaaten und Kommission; Anerkennung bzw. Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen in Drittländern zuständig sind, sowie Erstellung des Verzeichnisses jener Kontrollbehörden und Kontrollstellen und Durchführung von Maßnahmen in Fällen oder mutmaßlichen Fällen der Nichteinhaltung, die die Integrität eingeführter ökologischer/biologischer Erzeugnisse beeinträchtigen; Erstellung eines Verzeichnisses von Drittländern, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, und Änderung dieses Verzeichnisses sowie Durchführung von Maßnahmen in Fällen oder mutmaßlichen Fällen der Nichteinhaltung, die die Integrität der aus diesen Ländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen; System für die Übermittlung der für die Durchführung und Überwachung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen; Erstellung des Verzeichnisses von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, sowie Änderung dieses Verzeichnisses. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlament und des Rates³⁴ ausgeübt werden.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Kontrollgebühren; Austausch von Informationen zwischen Unternehmergruppen und zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie zwischen Mitgliedstaaten und Kommission; Anerkennung bzw. Entzug der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen in Drittländern zuständig sind, sowie Erstellung des Verzeichnisses jener Kontrollbehörden und Kontrollstellen und **der Vorschriften für die** Durchführung von Maßnahmen in Fällen oder mutmaßlichen Fällen der Nichteinhaltung, die die Integrität eingeführter ökologischer/biologischer Erzeugnisse beeinträchtigen; Erstellung eines Verzeichnisses von Drittländern, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, und Änderung dieses Verzeichnisses sowie **der Vorschriften für die** Durchführung von Maßnahmen in Fällen oder mutmaßlichen Fällen der Nichteinhaltung, die die Integrität der aus diesen Ländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen; System für die Übermittlung der für die Durchführung und Überwachung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen; Erstellung des Verzeichnisses von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, sowie Änderung dieses Verzeichnisses. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlament und des Rates³⁴ ausgeübt werden.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75a) Um die biologische Vielfalt in der Union zu erhalten, sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den regionalen und lokalen Behörden neben der einheitlichen Datenbank eine europäische Genbank eingerichtet werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77a) Der Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen/biologischen Produktion in der Europäischen Union sollte genutzt werden, um Forschung und Innovation zu finanzieren und so die Produktion und Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial zu steigern.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77b) Zur Steigerung der Produktion, Verfügbarkeit und Nutzung ökologischen/biologischen Saatguts und Pflanzenvermehrungsmaterials sollte eine

partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Saatgutvermehrern, Züchtern und allen Akteuren der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gefördert werden. Darüber hinaus sollte der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) die Aufgabe übertragen werden, ein neues System für den wirksamen und nachhaltigen Einsatz von ökologischem/biologischem Saatgut zu entwickeln, durch das Anreize für ökologische/biologische Saatgutvermehrung und Züchter geschaffen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(78a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung einer unionsweiten Datenbank in Betracht ziehen, die Informationen zur Verfügbarkeit von ökologisch/biologisch produzierten Tierrassen und ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen enthält. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Beratungsdienste zur Verfügbarkeit und Eignung solcher Rassen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung sind die Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion sowie die Vorschriften für diese

In dieser Verordnung sind die Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion sowie die Vorschriften für diese

Produktion und die Verwendung diesbezüglicher Angaben in der Kennzeichnung und Werbung festgelegt.

Produktion, **ihre Kontrolle, ihre Zertifizierung** und die Verwendung diesbezüglicher Angaben in der Kennzeichnung und Werbung festgelegt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Arbeitsgänge der Gemeinschaftsverpflegung, die von einem Anbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ durchgeführt werden, fallen nicht unter die vorliegende Verordnung.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Geänderter Text

Arbeitsgänge der Gemeinschaftsverpflegung **für die Bereitstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen**, die von einem Anbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ durchgeführt werden, fallen nicht unter die vorliegende Verordnung.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „landwirtschaftlicher Ausgangsstoff“: ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das weder haltbar gemacht **noch verarbeitet** wurde;

Geänderter Text

(3) „landwirtschaftlicher Ausgangsstoff“: ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das weder **verarbeitet, zubereitet noch** haltbar gemacht wurde;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Vorbeugungsmaßnahmen“: erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Bodenqualität, zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut sowie zur Verhütung der Kontaminierung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht im Rahmen dieser Verordnung zugelassen sind;

Geänderter Text

(4) „Vorbeugungsmaßnahmen“: erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Bodenqualität **und -fruchtbarkeit, zum Schutz der biologischen Vielfalt und** zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen, **Krankheiten** und Unkraut sowie zur Verhütung der Kontaminierung durch Erzeugnisse oder Stoffe **in allen Phasen der Produktion, der Zubereitung und des Vertriebs**, die nicht im Rahmen dieser Verordnung zugelassen sind;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer auf ökologische/biologische **Produktion** innerhalb eines bestimmten Zeitraums;

Geänderter Text

(5) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer auf ökologische/biologische **Landwirtschaft** innerhalb eines bestimmten Zeitraums, **in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewandt werden**;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Unternehmergruppe“: Gruppe, in der jeder Unternehmer ein Landwirt ist, der über eine Betriebsfläche von bis zu 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügt **und neben der Lebens- oder Futtermittelproduktion auch Lebens- oder Futtermittel verarbeiten kann**;

Geänderter Text

(7) „Unternehmergruppe“: Gruppe, in der jeder Unternehmer ein Landwirt ist, der über eine Betriebsfläche von bis zu **fünf** Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügt **oder einen Jahresumsatz von bis zu 25 000 EUR erzielt**; **die Landwirtschaftsbetriebe der einzelnen Mitglieder der Gruppe müssen einander geographisch nahe liegen**;

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit Artikel 26 (Gruppenzertifizierung). Kleinlandwirte sollten das Recht haben, an Gruppenzertifizierungen teilzunehmen, um insbesondere die Prüfungs- und Zertifizierungskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern. Was die Teilnahmebedingungen betrifft, sollte ein zusätzliches Kriterium (Jahresumsatz von höchstens 25 000 EUR) eingeführt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(11a) „Pflanzenvermehrungsmaterial“: alle Pflanzen in jeder Phase ihrer Entwicklung, einschließlich Saatgut, aus denen ganze Pflanzen gezüchtet werden können und die diesem Zweck dienen;

Geänderter Text

Begründung

Es muss eine Definition für Pflanzenvermehrungsmaterial eingefügt werden, in der auch das Saatgut enthalten ist, das andernfalls ausgeschlossen sein könnte.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 16 a (neu)

(16a) „direkter Umweltaspekt“: ein direkter Umweltaspekt im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009^{1a};

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung wird ein „direkter Umweltaspekt“ definiert als „Umweltaspekt im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, der deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegt“. Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 33

(33) „Kontrollbehörde“: Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen];

(33) „Kontrollbehörde“: Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen], **der eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem**

Drittland ausübt, ihre Zuständigkeit für die Kontrolle und Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

(34) „Kontrollstelle“: eine beauftragte Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen] sowie eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union durchzuführen;

Geänderter Text

(34) „Kontrollstelle“: eine beauftragte Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Verordnung über amtliche Kontrollen], **welche die Kontrolle und Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt**, sowie eine **entsprechende** Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen **und die Zertifizierung** für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union durchzuführen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) „technisch hergestelltes Nanomaterial“: technisch hergestelltes Nanomaterial im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011^{1a};

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der

Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

(43) „ionisierende Strahlung“: ionisierende Strahlung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates⁴⁷.

⁴⁷ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

Geänderter Text

(43) „ionisierende Strahlung“: ionisierende Strahlung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates⁴⁷ **und im Sinne der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{47a}**.

⁴⁷ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

^{47a} **Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16).**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) „bodengebundener Pflanzenanbau“: Produktion in lebendem Boden (Mineralboden, gemischt und/oder gedüngt mit Materialien und Produkten, die in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind) in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein;

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion

Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allgemeine Grundsätze

Allgemeine **Ziele und** Grundsätze

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die ökologische/biologische Produktion ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem **für die Landwirtschaft**, das auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruht:

Geänderter Text

Die ökologische/biologische Produktion ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem, das **folgende allgemeine Ziele verfolgt und** auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruht:

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) verantwortungsvolle Nutzung von Energie- und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organischer Substanz und Luft;

Geänderter Text

(c) verantwortungsvolle **und umweltverträgliche** Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organischer Substanz und Luft;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Produktion einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach

Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) flächengebundene **Pflanzen- und Tiererzeugung; Aquakultur nach dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,**

Geänderter Text

ii) **bodengebundene Pflanzen- und/oder flächengebundene Tiererzeugung innerhalb des Ökosystems des landwirtschaftlichen Betriebs, der folgende Vorbeugemaßnahmen ergriffen hat:**

– Bodenschutz und Schutz vor Erosion durch Wind und Wasser,

– Fruchtfolge,

– Verwendung von Saatgut und Tieren mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten,

oder nachhaltige Aquakultur betreibt;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Förderung kurzer Vertriebswege und lokaler Produktionen in den einzelnen Gebieten der Union;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(gb) Anwendung besonders günstiger
Verfahren für die Gesundheit der
Verbraucher und der Landwirte.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ökologische/biologische Produktion beruht ***sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Aquakultur*** auf folgenden spezifischen Grundsätzen:

Die ökologische/biologische Produktion beruht auf folgenden spezifischen Grundsätzen:

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung artspezifischer Bedürfnisse;

(f) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung artspezifischer Bedürfnisse ***in allen Lebensphasen, einschließlich beim Transport und bei der Schlachtung;***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Verfütterung ökologischer/biologischer Futtermittel, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus

(g) Verfütterung ökologischer/biologischer Futtermittel, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus

ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nichtlandwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;

ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nichtlandwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen **und den Nährstoffbedarf der Tiere decken; ist es nicht möglich, natürliche Produkte für die Deckung des Nährstoffbedarfs zu nutzen, können unter sorgfältig festgelegten Bedingungen eingeschränkte Ausnahmen gemäß Artikel 19 gemacht werden;**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Verzicht auf Gentechnik, das Klonen von Tieren, künstlich induzierte Polyploidie und ionisierende Strahlung in der gesamten Bio-Lebensmittelkette;

Geänderter Text

(h) Verzicht auf Gentechnik, **einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie daraus hergestellter Erzeugnisse**, das Klonen von Tieren, **einschließlich der Nachkommen geklonter Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse**, künstlich induzierte Polyploidie und ionisierende Strahlung in der gesamten Bio-Lebensmittelkette;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Verzicht auf Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Der gesamte landwirtschaftliche

(a) Der gesamte landwirtschaftliche

Betrieb oder die gesamte Aquakulturanlage ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften;

Betrieb oder die gesamte Aquakulturanlage ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften **mit Ausnahme von Betrieben oder Anlagen, bei denen die nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwalteten Einheiten und die konventionell bewirtschafteten Einheiten eindeutig voneinander getrennt werden können und die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:**

i) Es wird eindeutig zwischen dem konventionelle Landbau und dem ökologischen/biologischen Landbau unterschieden, sofern

– es sich bei den Tieren um verschiedene Arten handelt,

– es sich bei den Pflanzen um verschiedene, leicht zu unterscheidende Sorten handelt.

Bei der Aquakultur kann es sich um die gleiche Art handeln, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstandorten besteht.

ii) Der konventionelle Landbau wird geographisch weit entfernt von dem ökologischen/biologischen Landbau durchgeführt.

iii) Der landwirtschaftliche Betrieb oder die Aquakulturanlage wird derzeit auf die ökologische/biologische Landwirtschaft umgestellt.

Werden nicht alle Einheiten des Betriebs für die ökologische/biologische Produktion eingesetzt, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen getrennt halten, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, und über die Trennung in angemessener

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer, ausgenommen Kleinstunternehmer, Landwirte und Unternehmer, die Meeresalgen oder Aquakulturtiere produzieren, führen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung ein Umweltmanagementsystem ein.

Geänderter Text

(d) Ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer, ausgenommen Kleinstunternehmer, Landwirte, **Imker** und Unternehmer, die Meeresalgen oder Aquakulturtiere produzieren, führen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung ein Umweltmanagementsystem ein, **das u. a. Methoden zur Identifizierung und Messung der direkten Umweltaspekte der Aktivitäten des Unternehmens beinhaltet, die auf den im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009^{1a} aufgeführten Kernindikatoren beruhen. Die Einführung von Jahreszielen für die ständige Verbesserung der Umweltleistung und der Umsetzung eines Dokumentations- und Berichterstattungssystems zu diesem Zweck werden im Rahmen des Verfahrens der ökologischen/biologischen Zertifizierung überwacht.**

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte führen Strategien zum Schutz und der Förderung der Natur und der biologischen Vielfalt sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels ein.

Die Unternehmer veranschaulichen, wie sie zum Schutz und der Förderung der Natur und der biologischen Vielfalt beitragen. Die Mitgliedstaaten entscheiden, wie der Beitrag in der Praxis geleistet werden kann, und können Mindestziele festlegen.

Die Unternehmer veranschaulichen, welche Initiativen (zum Beispiel Kohlenstoffbindung) sie in ihrem Betrieb anwenden, um zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen, und stellen Leistungsziele in ihrem Betrieb auf. Die Mitgliedstaaten können Mindestziele aufstellen, die unter Berücksichtigung der regionalen Situation, einschließlich der regionalen Betriebsstruktur, erreicht werden müssen.

Begründung

Organic farming is positive for the protection of biodiversity because of the prohibition of the use of pesticides, the use of organic fertilizers, the use of green manure, pastureland and crop diversity. However, active initiatives to safeguard the principle mentioned in article 4 (b) are necessary. It seems appropriate to introduce a provision that provides a guarantee for a minimum deliverance within C sequestration which is an important and strong climate protection tool that can be taken up at farm level. Beyond this the contribution to climate protection is expected by the consumers of organic products and should therefore be guaranteed by the regulation.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a kann ein landwirtschaftlicher Betrieb während des Umstellungszeitraums in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Bei Tierhaltung muss es sich während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion um verschiedene Tierarten handeln. Bei Aquakultur kann es sich um die gleiche Art handeln, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionseinheiten besteht. Bei Pflanzen muss es sich während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion um mehrere leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

entfällt

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. GVO und aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

1. GVO und aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial **einschließlich Saatgut**, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Management der Pilzproduktion und anderer spezifischer Pflanzen und Pflanzenproduktionssysteme; **entfällt**

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die der Kommission im Zusammenhang mit Gewächshäusern und Pilzen übertragenen Befugnisse zu beschränken. Die Kommission sollte daher nicht befugt sein, delegierte Rechtsakte in diesen Bereichen anzunehmen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Sammeln von Wildpflanzen. **entfällt**

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die der Kommission im Zusammenhang mit Wildpflanzen und Kräutern übertragenen Befugnisse zu beschränken. Die Kommission sollte daher nicht befugt sein, delegierte Rechtsakte in diesen Bereichen anzunehmen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 mit spezifischen Vorschriften für die Produktion von Hasen und Kaninchen sowie Seidenraupen zu erlassen.

Begründung

Die Spezifizierung dieser Kategorien ist notwendig, da es sich um stark verbreitete Kategorien in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft handelt und es bislang nicht gelungen ist, diesbezüglich Rechtsvorschriften zu erlassen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten fördern die Einrichtung einer elektronischen Datenbank zur Erfassung des erhältlichen Jungbestands von Aquakulturtieren aus ökologischer/biologischer Produktion und aus Betrieben innerhalb der Union.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Damit die ökologische/biologische Produktion in Katastrophenfällen unter Berücksichtigung der Grundsätze in Kapitel II aufrecht erhalten oder wiederaufgenommen werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um Kriterien für die Entscheidung über das Vorliegen eines Katastrophenfalls sowie spezifische Vorschriften für die Behandlung solcher Fälle, die Überwachung und die Berichtspflichten festzulegen.

Der Kommission wird vorbehaltlich der in Kapitel II festgelegten Grundsätze und in Übereinstimmung mit Anhang II die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um Ausnahmen von den in Kapitel III festgelegten Produktionsvorschriften zu gewähren.

Derartige Ausnahmen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und sollten gegebenenfalls nur für eine bestimmte Zeit gelten. Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte, in denen Ausnahmen von den

Produktionsvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, Tiere und Jungbestände von Aquakulturtieren vorgesehen sind, gelten auf jeden Fall nur bis zum 31. Dezember 2021.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Transport von Tieren aus ökologischer/biologischer Produktion hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005^{1a} zu erfolgen, und es sind höhere Tierschutzstandards in Übereinstimmung mit den zusätzlichen Vorschriften für die Begrenzung der Transportdauer und die Festlegung der Bedingungen für den Transport von Tieren aus ökologischer/biologischer Produktion gemäß Anhang II dieser Verordnung zu achten.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Gemäß dem Vorsorgeprinzip erstellt die Kommission ein Verzeichnis von Stoffen, die nicht in Materialien zur

**Verpackung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen
enthalten sein dürfen.**

Begründung

Substanzen können von der Verpackung auf das Nahrungsmittel übergehen. Da Verbraucher logischerweise erwarten, dass ökologische/biologische Erzeugnisse noch sicherer sind als nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, sollte die Kommission gemäß dem Vorsorgeprinzip ein Verzeichnis von Stoffen erstellen, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können und daher nicht oder nur in unerheblichen Mengen für Verpackungsmaterialien für ökologische/biologische Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) als nichttherapeutische Arzneimittel und Erzeugnisse, die zur Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere beitragen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) Sind die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Produkte biologisch aktive Pflanzenschutzmittel mikrobiellen Ursprungs und sind alle in diesen Produkten enthaltenen Wirkstoffe Wirkstoffe mit geringem Risiko im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009^{1a}, gelten diese Produkte als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, sofern die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit oder der berichtstattende Mitgliedstaat nicht zu einer anderen Einschätzung gelangen.

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des*

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Genehmigung der Verwendung chemisch-synthetischer Erzeugnisse oder Stoffe ist strikt auf Fälle beschränkt, in denen die Verwendung von externen Produktionsmitteln gemäß Artikel 4 Buchstabe f zu unannehmbaren Umweltfolgen beitragen würde.

Geänderter Text

Die Genehmigung der Verwendung chemisch-synthetischer Erzeugnisse oder Stoffe ist strikt auf Fälle beschränkt, **in denen diese Erzeugnisse oder Stoffe als Futtermittelzusatzstoff benötigt werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer i dieses Absatzes sicherzustellen, und** in denen die Verwendung von externen Produktionsmitteln gemäß Artikel 4 Buchstabe f zu unannehmbaren Umweltfolgen beitragen würde.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Die** Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte** für die Zulassung oder den Entzug der Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden dürfen, und zur Festlegung des Zulassungsverfahrens und der Verzeichnisse der betreffenden

Geänderter Text

5. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36** für die Zulassung oder den Entzug der Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion im Allgemeinen und für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel im Besonderen verwendet werden dürfen, und zur Festlegung des Zulassungsverfahrens und der

Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 erlassen.**

Verzeichnisse der betreffenden Erzeugnisse und Stoffe und gegebenenfalls ihrer Beschreibung, ihrer vorgegebenen Zusammensetzung und ihrer Verwendungsbedingungen **zu** erlassen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung können die Mitgliedstaaten Landwirten nationale Zahlungen gewähren, um die Verluste infolge der Kontaminierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe, die eine Vermarktung dieser Erzeugnisse als ökologische/biologische Produkte verhindert, auszugleichen, sofern die Landwirte alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um das Risiko einer solchen Kontaminierung zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten können auch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik nutzen, um solche Verluste ganz oder teilweise zu decken.

Geänderter Text

3. Abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung können die Mitgliedstaaten Landwirten nationale Zahlungen gewähren, um die Verluste infolge der Kontaminierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe, die eine Vermarktung dieser Erzeugnisse als ökologische/biologische Produkte verhindert, auszugleichen, sofern die Landwirte alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um das Risiko einer solchen Kontaminierung zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten können auch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik nutzen, um solche Verluste ganz oder teilweise zu decken. ***In Fällen, in denen Unternehmen mit einem hohen Kontaminierungsrisiko ihren Sitz in unmittelbarer Nähe eines ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebs haben und in denen die Ursache der Kontaminierung zurückverfolgt werden kann, wenden die Mitgliedstaaten das Verursacherprinzip an oder stellen Haushaltsmittel für den Ausgleich der von ökologischen/biologischen Landwirten erlittenen Verluste bereit.***

Begründung

Ökologische/biologische Landwirte sollten für Verluste entschädigt werden, die sie durch die Kontaminierung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe, die eine Vermarktung dieser Erzeugnisse als ökologische/biologische Produkte verhindert, erlitten haben. Abgesehen von der Entschädigung auf nationaler Ebene bzw. auf der Ebene der EU sollten ökologische/biologische Landwirte die Möglichkeit haben, Unternehmer für eine solche Kontaminierung zur Verantwortung zu ziehen (Verursacherprinzip).

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Nationale Regelungen für Vorsichtsmaßnahmen und Ausgleichspläne für unbeabsichtigte Kontaminierung

Um eine zufällige Kontaminierung mit unzulässigen Stoffen durch konventionelle Anbaupraktiken oder andere nichtökologische/nichtbiologische Praktiken bei der Verarbeitung, der Aufbereitung und dem Vertrieb außerhalb der Kontrolle der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen zu verhindern, führen die Mitgliedstaaten Vorsichtsmaßnahmen ein und entwickeln Ausgleichspläne für unbeabsichtigte Kontaminierung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aufgrund einer unbeabsichtigten Kontaminierung von ökologischen/biologischen Landwirten erlittenen Verluste angemessen ausgeglichen werden. Wenn der Ursprung der Kontaminierung zurückverfolgt werden kann, wenden die Mitgliedstaaten das Verursacherprinzip an.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Begriffe gemäß Absatz 1 und der Prozentanteil gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b **müssen** in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011^{1a} müssen die Begriffe gemäß Absatz 1 und der Prozentanteil gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b **in Klammern nach der ökologischen/biologischen Zutat angegeben werden und** in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

^{1a} **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 23 Absatz 3 müssen an gut sichtbarer Stelle **angebracht**, deutlich lesbar **und unverwischbar** sein.

Geänderter Text

3. Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 23 Absatz 3 müssen an gut sichtbarer Stelle **aufgedruckt und** deutlich lesbar sein **und dürfen die Pflichtangaben gemäß**

**Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 1169/2011^{1a} nicht verdecken.**

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission fördert Informationskampagnen, um den Bekanntheitsgrad des Logos der Europäischen Union für die ökologische/biologische Produktion bei den Bürgerinnen und Bürgern zu steigern, damit die Verbraucher eine sachkundige Entscheidung treffen können.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 5 – Titel

Vorschlag der Kommission

Zertifizierung ökologischer/biologischer
Erzeugnisse

Geänderter Text

Kontrolle und Zertifizierung
ökologischer/biologischer Erzeugnisse

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Kontrollsystem

- 1. Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein und bestimmen eine oder mehrere Behörde(n), die in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX (Verordnung über amtliche Kontrollen) für die Kontrolle zuständig ist (sind).**
- 2. Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung über amtliche Kontrollen umfasst das in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorsorge- und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Prüfverfahren**

festzulegen sind.

3. Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Unternehmern nach Artikel 24b Absatz 2, die ihre Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, und von Einzelhändlern, die Kleinstunternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission^{1a} sind, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Bei der Festlegung der Häufigkeit amtlicher Kontrollen auf gemischten landwirtschaftlichen Betrieben, die sowohl nicht nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften verwaltete Einheiten als auch nach diesen Vorschriften verwaltete Einheiten umfassen, ist insbesondere dem Risiko eines Verstoßes dieser landwirtschaftlichen Betriebe gegen die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften Rechnung zu tragen.

4. Die zuständige Behörde kann

(a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen; die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;

(b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen; in diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

5. Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung über amtliche Kontrollen erfüllt sind und wenn insbesondere

(a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;

(b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle

i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,

ii) über eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und

iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;

(c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;

(d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer dann, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt; wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;

(e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.

6. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige

Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:

(a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;

(b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

7. Folgende Aufgaben dürfen die zuständigen Behörden den Kontrollstellen nicht übertragen:

(a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen,

(b) Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 17.

8. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über amtliche Kontrollen veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

9. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

(a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt,

(b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen,

(c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis

nehmen,

(d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt, den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

10. Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

11. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

12. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002^{1b} für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

14. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens 31. März jedes Jahres ist

ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

^{1a} Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

^{1b} Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24b

Teilnahme am Kontrollsystem

1. Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

(a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden,

(b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 24a zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die

Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

2. Die Mitgliedstaaten können Unternehmer mit Prüfsystemen, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels freistellen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, die Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen und auch nicht solche Tätigkeiten von Dritten ausüben lassen.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

5. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

6. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Einreichung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels

aufzunehmenden Informationen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel **24** Absatz 1 mitgeteilt haben und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, haben Anspruch auf Erteilung eines Bio-Zertifikats. Dieses Bio-Zertifikat, das möglichst in elektronischer Form erteilt wird, muss zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe, die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse, auf die sich das Zertifikat bezieht, und über die Geltungsdauer des Zertifikats geben.

Geänderter Text

1. Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel **24b** Absatz 1 mitgeteilt haben und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, haben Anspruch auf Erteilung eines Bio-Zertifikats. Dieses Bio-Zertifikat, das möglichst in elektronischer Form erteilt wird, muss zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe, die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse, auf die sich das Zertifikat bezieht, und über die Geltungsdauer des Zertifikats geben.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

1. Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für das gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Los oder die gesamte Serie kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der

Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

2. Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Prüfverfahren geregelt werden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b

Informationsaustausch

Auf Antrag tauschen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige

Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen aus, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Bestimmungen zur Überwachung in den Drittstaaten seitens der Kommission sind zu verstärken. Darüber hinaus müssen die Überwachung und die Kontrollen im Rahmen der Gleichwertigkeitsabkommen mit Drittländern gestärkt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Es wäre ratsam, die Bestimmungen zu prüfen, die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus Drittländern (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008^{1a}), die derzeit überarbeitet werden, enthalten sind, um eine wirksame Verbindung herzustellen und für allgemeine Einheitlichkeit zu sorgen.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit

*Durchführungsvorschriften zur
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
hinsichtlich der Regelung der Einfuhren
von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen aus Drittländern
(ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).*

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial **und** Zuchttieren aus ökologischer/biologischer Produktion vor.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial, Zuchttieren **und Jungbeständen von Aquakulturtieren** aus ökologischer/biologischer Produktion vor. **Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt.**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen betreffend die Herkunft von Pflanzenvermehrungsmaterial, von Zuchttieren und von Jungbeständen von Aquakulturtieren

Um einen reibungslosen Übergang von den Regeln betreffend den ökologischen/biologischen Ursprung von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, von Zuchttieren gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der genannten Verordnung und von Jungbeständen von

Geänderter Text

entfällt

Aquakulturtieren gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der genannten Verordnung sowie betreffend die Ausnahme von den Produktionsvorschriften, die die Kommission gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beschlossen hat, zu den neuen Produktionsvorschriften für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und Tiere gemäß Artikel 10 Absatz 1 bzw. Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, in Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen, sofern diese für erforderlich gehalten werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zu erlassen, um den Zugang zu Pflanzenvermehrungsmaterial, lebenden Zuchttieren und Jungbeständen von Aquakulturtieren zu sichern, die sich für die ökologische/biologische Produktion eignen. Die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Meersalz,

entfällt

Begründung

Meersalz sollte aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Meersalz ist

ein Mineral und sollte daher nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis angesehen werden. Bisher ist kein Vorschlag für Produktionsvorschriften vorgelegt worden, und wir befürchten, dass es für Verwirrung sorgen wird, von ökologischem/biologischem Meersalz und nicht ökologischem/nicht biologischem bergmännisch abgebautem Steinsalz zu sprechen. Die Einbeziehung von Salz in den Geltungsbereich wird den Verwaltungsaufwand für die lebensmittelverarbeitende Industrie deutlich erhöhen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spiegelstrich 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Rates^{1a}.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

Begründung

Aromatisierte Weinerzeugnisse werden aus Erzeugnissen des Weinsektors hergestellt, deren Anteil im Enderzeugnis gemäß den einschlägigen Bestimmungen mindestens 75 % bei aromatisierten Weinen und 50 % bei aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ausmachen muss. Angesichts der Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten aromatisierte Weinerzeugnisse eingeschlossen werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Nummer 1.4.1

Vorschlag der Kommission

1.4.1. Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen **darf nur** ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. **Zu diesem Zweck muss die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmte Pflanze und gegebenenfalls die Mutterpflanze während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Nummer 1.4.2

Vorschlag der Kommission

1.4.2. **Die** Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial **ist verboten**

Nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn **es aus einer Produktionseinheit stammt, die sich in Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion befindet, oder wenn dies für von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.**

Geänderter Text

1.4.1. Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen **muss** ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden.

Geänderter Text

1.4.2. Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem **Saatgut oder** Pflanzenvermehrungsmaterial

Nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtes **Saatgut oder** Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn **dies von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 17 genehmigt wurde und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

– wenn kein ökologisches/biologisches

Material verfügbar ist und dies von der zuständigen Behörde bestätigt wurde,

- wenn die Verwendung für die regionale Erhaltung der biologischen Vielfalt oder eines hinreichend großen Genpools als notwendig erachtet wird,*
- wenn es aus einer Erzeugungseinheit stammt, die in der Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau begriffen ist, oder*
- wenn die Nutzung für die Forschung oder die Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche berechtigt ist.*

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I – Nummer 1.5.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.5.8a. Biodynamische Zubereitungen

Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.

Begründung

Biodynamische Zubereitungen sollten zulässig sein.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Ziffer 1.3.3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) es sind geeignete Rassen auszuwählen, um zu vermeiden, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.

(d) es sind geeignete Rassen auszuwählen, **um hohe Tierschutzstandards sicherzustellen und** um zu vermeiden, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 1.3.3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der Zuchtrichtlinien wird gegebenenfalls durch Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und den Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union unterstützt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 1.3.4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.3.4. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden, ihre Vitalität und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = pale, soft, exudative bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, ***usw.***, vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

1.3.4. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden, ihre Vitalität und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = pale, soft, exudative bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

Die durchschnittlichen Wachstums- und Produktionsraten werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 für alle Masttiere, einschließlich Masthähnchen und Puten, von der Kommission festgelegt. Gegebenenfalls werden Indikatoren verwendet, um die Robustheit und

Eignung von Tierrassen für die ökologische/biologische Landwirtschaft zu beurteilen und zu bekräftigen. Diese Indikatoren umfassen die durchschnittlichen Wachstumsraten für alle Rassen und die durchschnittlichen Produktionsraten für eier- und milchproduzierende Rassen, die mit den Vorschriften zur Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung für jede Art (d. h. Tage bis zur Schlachtung bei Geflügel) vereinbar sind.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.3.5

Vorschlag der Kommission

1.3.5. Nicht ökologisch/nicht biologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken in einen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb eingestellt werden, wenn Rassen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; **dabei muss** es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht **unbedingt** um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

Geänderter Text

1.3.5. Nicht ökologisch/nicht biologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken in einen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb eingestellt werden, **wenn dies von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 17 genehmigt wurde und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

– wenn Rassen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, **wobei** es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht um Tiere handeln **muss**, die noch nicht geworfen haben;

– **wenn in einer bestimmten Region keine Tiere aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar sind und dies von der zuständigen Behörde bestätigt wurde.**

Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Ablauf des in

Nummer 1.2 genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten. Geflügel aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion kann in einen Betrieb verbracht und umgestellt werden, bevor es drei Tage alt ist.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Restriktive Fütterung ist in der Tierproduktion verboten;

Geänderter Text

(b) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln **oder Umstellungsfuttermitteln gemäß Nummer 1.4.3** zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Restriktive Fütterung ist in der Tierproduktion verboten.

Begründung

Der Status quo muss beibehalten werden, da auf dem Markt nicht genügend ökologische/biologische Futtermittel zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Verwendung von Wachstumsförderern **und synthetischen Aminosäuren** ist untersagt;

Geänderter Text

(f) Die Verwendung von Wachstumsförderern ist untersagt, **und chemisch-synthetische Erzeugnisse oder Stoffe sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen ihre Verwendung als Futtermittelzusatzstoffe im Interesse der Tiergesundheit und des Tierschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i dieser Verordnung erforderlich ist.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.2.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Gemeinschaftsflächen vollständig gemäß dieser Verordnung bewirtschaftet werden;

Geänderter Text

(a) die Gemeinschaftsflächen **zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Produkten behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, und** vollständig gemäß dieser Verordnung bewirtschaftet werden;

Begründung

Durch den Änderungsantrag wird der Status quo beibehalten.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.2.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Tiere, die auf den Flächen weiden, aus einem Produktionssystem stammen, das einem der in den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ vorgesehenen Systeme gleichwertig ist;

Geänderter Text

entfällt

³ **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).**

Begründung

Spezielle Anforderungen für Tiere aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion, die zusammen mit Tieren aus ökologischer/biologischer Produktion weiden, verringern die Flexibilität und somit die Möglichkeit der Umstellung von gemeinsam bewirtschafteten Weideflächen. Durch die Tierhaltung in konventionellen Betrieben wird im Verhältnis zu den Anforderungen gemäß Artikel 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Qualität der auf die Weideflächen aufgebrauchten Dünger tierischer Herkunft nicht beeinträchtigt. Wichtiger ist es, dass die Tiere in Übereinstimmung mit der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion behandelt werden, wenn ökologisch/biologisch bewirtschaftete Gebiete als gemeinsames Weideland genutzt werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.3.1

Vorschlag der Kommission

1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, können im Durchschnitt bis zu **15** % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die im ersten Jahr der Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzellen angebaut wurden, stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind. Futter, das im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurde, darf nicht für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Nummer 1.4.3.2 nicht überschreiten.

Geänderter Text

1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, können im Durchschnitt bis zu **20** % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die im ersten Jahr der Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzellen angebaut wurden, stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind. Futter, das im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurde, darf nicht für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten **und zweiten** Jahr der Umstellung **zur Fütterung** verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Nummer 1.4.3.2 nicht überschreiten. ***Futter, das im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurde, darf nicht für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden.***

Begründung

Durch den Änderungsantrag wird der Status quo beibehalten.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.4.3.2

Vorschlag der Kommission

1.4.3.2. Bei ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben dürfen durchschnittlich bis zu **20** % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, und zwar aus Futtermitteln, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden, wenn die Umstellungsfuttermittel aus dem Betrieb selbst stammen.

Geänderter Text

1.4.3.2. Bei ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben dürfen durchschnittlich bis zu **30** % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, und zwar aus Futtermitteln, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden, wenn die ***im zweiten Jahr der Umstellung erzeugten*** Umstellungsfuttermittel aus dem Betrieb selbst stammen.

Begründung

Durch den Änderungsantrag wird der Status quo beibehalten.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.5.2.2

Vorschlag der Kommission

1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die

Geänderter Text

1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die

Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

Allopathische Tierarzneimittel, die gemäß Artikel 19 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, können ohne Rücksprache mit einem Tierarzt verabreicht werden.

Begründung

In order to ensure animal welfare and appropriate action for specific diseases, a list of permitted allopathic veterinary medicinal products should be introduced. Certain products suitable for organic production are banned due to their categorization as allopathic veterinary medicinal products or limited due to the requirement for veterinarian inclusion, e.g. Orbeseal which is a sterile, non-antibiotic intramammary infusion in the form of a viscous paste, oxytocin hormone for calving cattle, intravenous infusion of calcium salt solutions to cure milk fever, or storage of analgesic products used in connection with castration of piglets.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.6.2

Vorschlag der Kommission

1.6.2. In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Wetterunbilden haben.

Geänderter Text

1.6.2. In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen, ***die jahreszeitlichen Bedingungen, der Tierschutz*** und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Wetterunbilden haben.
Geschlossene Haltungsbedingungen sind in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht gestattet.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.1

Vorschlag der Kommission

1.7.1. Tierhalter müssen die nötigen **Grundkenntnisse** und **-fähigkeiten** in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

Geänderter Text

1.7.1. Tierhalter müssen die nötigen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.2

Vorschlag der Kommission

1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Geänderter Text

1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere **während ihres gesamten Lebens** entsprechen. **Die Minimierung von Stress bei Tieren muss ein Grundprinzip der Tierhaltung sein.**

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.3

Vorschlag der Kommission

1.7.3. **Die Tiere** müssen ständigen Zugang zu **Freigelände, vorzugsweise zu** Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Geänderter Text

1.7.3. **Pflanzenfresser** müssen ständigen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. **Wann immer die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens den Zugang zu**

Weideland nicht erlauben, müssen Pflanzenfresser Zugang zu Freigelände haben, das den Tieren Bewegung ermöglicht, ausgenommen in Fällen, in denen dies dem Wohlbefinden der Tiere nicht zuträglich ist oder in denen mit dem Unionsrecht im Einklang stehende zeitweise Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gelten.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.6

Vorschlag der Kommission

1.7.6. Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in Kleinstbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Geänderter Text

1.7.6. Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Die zuständigen Behörden können **für einen Zeitraum von bis zu [15 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** genehmigen, dass Rinder in Kleinstbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.7

Vorschlag der Kommission

1.7.7. Die Dauer von Tiertransporten muss **möglichst kurz gehalten** werden.

Geänderter Text

1.7.7. Die Dauer von Tiertransporten muss **für Säugetiere auf maximal acht Stunden und für Geflügel und Hasen bzw. Kaninchen auf vier Stunden beschränkt**

werden, *wobei aufgrund der geografischen Bedingungen in den Regionen in äußerster Randlage, eines dünnen Verkehrsnetzes, abgelegener Orte oder der durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten Möglichkeit zum längeren Transport einiger Tierarten Ausnahmen gelten, sofern die Grundsätze des Tierschutzes eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind lokale Schlachthöfe zu fördern.*

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.7a. Die Vorschriften über die maximale Dauer von Transporten nach Nummer 1.7.7 sind in Übereinstimmung mit den in diesem Anhang festgelegten artspezifischen Bedürfnissen anzupassen. Andere in diesem Anhang festgelegte Transportbedingungen, wie das Raumangebot auf LKW, die Bodenbeschaffenheit, die Temperaturregelung, der Zugang zu Wasser, die sozialen Anforderungen und die Anforderungen an Warteställe jeder Art sind ebenfalls einzuhalten. Besondere Vorsicht ist beim Transport von empfindlichen oder zum Schlachten bestimmten Tieren geboten.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.8. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung ***so gering wie möglich zu***

1.7.8. Ein ***vermeidbares*** Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer sowie ***beim Transport und*** bei der

halten.

Schlachtung *zu verhindern*.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.8a. Zum Zeitpunkt der Schlachtung ist eine angemessene und möglichst schmerzlose vorherige Betäubung für alle Tiere vorgeschrieben. Unangemessene Betäubungs- und/oder Schlachtmethoden wie die Einhängung lebender Tiere und elektrische Wasserbäder für Masthühner und -puten, Asphyxie und Schächten ohne Betäubung sind untersagt.

Alle Personen, die während des Transports und der Schlachtung mit Tieren aus ökologischer/biologischer Produktion umgehen, müssen angemessene Schulungen erhalten, damit die Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäß angewandt werden, und es werden regelmäßige Inspektionen durchgeführt, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.9a. Enthornungen und die Entfernung der Hornknospen dürfen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht routinemäßig durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden können einen solchen Eingriff aus tierärztlichen Gründen, aus Gründen des Tierschutzes oder zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer in Einzelfällen jedoch genehmigen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

1.7.11. Die operative Kastration ist **zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur, wenn angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.**

Geänderter Text

1.7.9b. Die operative Kastration ist **unzulässig, ausgenommen in Einzelfällen, in denen sie unvermeidbar ist. Ist sie unvermeidbar, wird der Eingriff unter Betäubung und langfristiger Verabreichung von Schmerzmitteln durchgeführt.**

Verfügbare alternative nichthormonale Mittel oder Methoden, die die Anwendung einer operativen Kastration verhindern oder reduzieren, beispielsweise die immunologische Verhütung von Ebergeruch durch den Einsatz von bestimmten genetischen Selektionen mit weniger ausgeprägtem Ebergeruch oder Futtermittelzusatzstoffe, sind zulässig.

Die Kommission prüft ein Verbot der Kastration von Ferkeln in Übereinstimmung mit den Ergebnissen einer Folgenabschätzung und schlägt bis 2020 entsprechende legislative Maßnahmen vor.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.10

Vorschlag der Kommission

1.7.10. Jegliches Leid der Tiere **ist auf ein Minimum zu begrenzen**, indem **angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht** werden und ein Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Geänderter Text

1.7.10. **Wann immer ein chirurgischer Eingriff aus den in Nummer 1.7.9a genannten Gründen für erforderlich gehalten wird, ist jegliches Leid der betroffenen Tiere zu verhindern**, indem **sachgerechte tierärztliche Methoden angewandt** werden, **einschließlich der**

*Verabreichung angemessener Betäubungsmittel und der langfristigen Verabreichung von Schmerzmitteln, und ein Eingriff nur im geeigneten Alter **des betroffenen Tieres** und von **zugelassenem und** qualifiziertem Personal vorgenommen wird. **Nach jeglichem Eingriff, der den Einsatz von Schmerzmitteln erforderlich macht, sollten diese den Tieren so lange verabreicht werden, wie dies als angemessen erachtet wird.***

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.10a. Alle möglicherweise notwendigen chirurgischen Eingriffe sind durch einen Tierarzt durchzuführen. Soweit praktisch durchführbar sind nichtoperative Alternativen und Beratungen im Hinblick auf den Einsatz von angemessenen Rassen und Tierhaltungspraktiken anzuwenden, um besondere Belange im Zusammenhang mit der Zucht von unkastrierten männlichen sowie gehörnten Tieren anzugehen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 1.7.12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7.12. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen **keine elektrischen** Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

1.7.12. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen **nur unter außergewöhnlichen Umständen und in Übereinstimmung mit Anhang III Nummer 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009^{1a} elektrische** Treibhilfen verwendet werden. **Tiere, die sich untereinander nicht kennen, dürfen nicht gemeinsam transportiert oder in denselben Warteställen untergebracht**

werden, und unnötige Übernachtungen in Warteställen sind zu vermeiden. Soziale Tiere sind in Gruppen zu halten und sollten die Möglichkeit haben, sich in den Boxen zu bewegen und zu drehen. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Rinder, Schafe und Ziegen müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;

Geänderter Text

(a) Rinder, Schafe und Ziegen müssen **ständigen** Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unbeschadet der Bestimmung gemäß Buchstabe a müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;

Geänderter Text

(b) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Buchstabe a müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

In Fällen, in denen in bestehenden ökologischen/biologischen Landwirtschaftsbetrieben Anpassungen vorgenommen werden müssen, um die in Buchstabe a und diesem Buchstaben niedergelegten Kriterien zu erfüllen, müssen diese Anpassungen innerhalb eines Übergangszeitraums von 15 Jahren

*ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung
vorgenommen werden.*

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) soweit Rinder, Schafe und Ziegen während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;

entfällt

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens **90 % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden;**

(d) Außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens **60 % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden.**

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Aufzuchtssysteme für Rinder, Schafe und Ziegen sollten je nach Verfügbarkeit

(e) Aufzuchtssysteme für Rinder, Schafe und Ziegen sollten je nach Verfügbarkeit

von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Rindern, Schafen und Ziegen müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig;

von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. ***Tierarten sollten anhand ihrer lokalen Anpassungsfähigkeit an die Weidebedingungen und ihrer Eignung im Hinblick auf andere Ernährungsauflagen, einschließlich Anforderungen an frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter, ausgewählt werden. Ist kein höherer Anteil an Raufutter möglich, gelten die folgenden Mindestvorschriften bei gleichzeitiger Einhaltung der Ernährungs-, Gesundheits- und Tierschutzanforderungen der entsprechenden Tierarten:*** Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Rindern, Schafen und Ziegen müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates⁴ ist **die** Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen **nach der ersten Lebenswoche** verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründe gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist.

⁴ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7).

Geänderter Text

(c) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates⁴ ist **jede Form von Einzelhaltung einschließlich der** Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründe gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist.

⁴ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7).

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Wenn Kälber aus tierärztlichen Gründen einzeln behandelt werden, müssen sie in Bereichen mit festem Boden gehalten werden, die mit Stroh ausgelegt sein müssen. Jedes Kalb muss sich leicht drehen, der ganzen Länge nach (bequem) ablegen und visuellen Kontakt mit anderen Kälbern haben können. Wenn keine an das Muttertier gebundene Aufzucht stattfindet, ist die Gruppenhaltung junger Kälber erst nach dem Alter von einer Woche zulässig.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.1.3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Alle Stallungen müssen über Zugang zu einem Freigelände verfügen, das den Tieren Bewegung ermöglicht.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.2.2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;

(a) Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. ***Zu jeder anderen Zeit müssen Pferde Zugang zu Raufutter haben.***

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.2.2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) soweit Equiden während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden; **entfällt**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.2.2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens **90** % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden;

(c) Außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens **60** % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.2.2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Aufzuchtssysteme für Equiden sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Equiden muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen;

(d) Aufzuchtssysteme für Equiden sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. ***Ist kein höherer Anteil an Raufutter möglich, gelten die folgenden Mindestvorschriften bei gleichzeitiger Einhaltung der Ernährungs-,***

**Gesundheits- und
Tierschutzanforderungen der Tierarten:**
Mindestens 60 % der Trockenmasse in der
Tagesration von Equiden muss aus
frischem, getrocknetem oder siliertem
Raufutter bestehen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.2.3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Böden der Ställe für Equiden müssen glatt, aber rutschfest sein. **Mindestens die Hälfte der** Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.2.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Equiden muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln.

Geänderter Text

(a) Die Böden der Ställe für Equiden müssen glatt, aber rutschfest sein. **Die gesamte** Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.2.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Equiden muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Mindestens **60** % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden;

Geänderter Text

(a) Mindestens **20** % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Sauberes und frisches Wasser muss immer in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die Böden der Schweineställe müssen glatt, aber rutschfest sein. ***Mindestens die Hälfte der*** Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.3.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Schweine muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln;

(a) Die Böden der Schweineställe müssen glatt, aber rutschfest sein. ***Die gesamte*** Stallfläche/***Bodenfläche*** im Sinne der unter Nummer 2.3.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Schweine muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Es muss immer ein ausreichend großes Strohbett geben, das sicherstellt, dass alle in einer Box gehaltenen Schweine gleichzeitig in der raumfüllendsten Art und Weise liegen können.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Sauen sind außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten;

Geänderter Text

(c) Sauen sind außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten; ***sie müssen in diesem Zeitraum in der Lage sein, sich frei in ihren Boxen zu bewegen, und dürfen nur für einen kurzen Zeitraum angebunden werden, wenn dies absolut notwendig ist.***

Ungeachtet des zusätzlichen Bedarfs an Stroh müssen Sauen einige Tage vor dem Abferkeln mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Geänderter Text

(e) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden. ***Die Umgebung sollte mit anreichernden Materialien versorgt werden, da sich dies positiv auf das Wohlbefinden der Schweine auswirkt.***

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.3.4 – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Stallfläche
(den Tieren zur Verfügung stehende

Außenfläche
(Auslaufflächen,

	Nettofläche)		ausgenommen
	Mindestlebensgewicht (kg)	m ² /Tier	Weideflächen) m ² /Tier
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere	8,0
		Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	

Geänderter Text

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Auslaufflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebensgewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	mehr als 110	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere	8,0
		Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	

Begründung

Die Kategorie „mehr als 110 kg“ (Stallfläche: 1,5; Außenfläche: 1,2), die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthalten ist, sollte wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.2

Vorschlag der Kommission

2.4.2. Herkunft des Geflügels

Geflügel **wird entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es** muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen, die **von der zuständigen Behörde festgelegt wurden.**

Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- (a) 81 Tage bei Hühnern,
- (b) 150 Tage bei Kapaunen,
- (c) 49 Tage bei Pekingenten,
- (d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- (e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- (f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- (g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- (h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen und
- (i) 100 Tage bei Truthennen.

Geänderter Text

2.4.2. Herkunft des Geflügels

Schnell wachsende Rassen/Linien sind untersagt.

Geflügel muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen, die **festgelegte begrenzte tägliche Wachstumsraten erfüllen, die mit dem Mindestaufzuchtalter für die einzelnen Arten vereinbar sind. Die Kommission legt diese Wachstumsraten in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 fest.**

Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- (a) 81 Tage bei Hühnern,
- (b) 150 Tage bei Kapaunen,
- (c) 49 Tage bei Pekingenten,
- (d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- (e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- (f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- (g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- (h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen und
- (i) 100 Tage bei Truthennen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Mindestens **60** % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden;

Geänderter Text

(a) Mindestens **20** % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 24.4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Geflügel muss während mindestens **eines Drittels** seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben;

Geänderter Text

(c) Geflügel muss während mindestens **der Hälfte** seiner Lebensdauer **und dauerhaft ab dem Zeitpunkt, an dem es voll befiedert ist**, Zugang zu Freigelände (**u. a. Weideland bzw. Waldgebiete**) haben. Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke **aus ein- und mehrjährigen Pflanzen** bestehen und Unterschlupf bieten, **der es den Tieren ermöglicht, sich zu verstecken und zu scharren**; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) soweit Geflügel gemäß unionsrechtlicher Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu

Geänderter Text

(d) Soweit Geflügel **unter anderem** gemäß unionsrechtlicher Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere **Zugang zu einem**

ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können;

Kaltscharrraum (Auslauf) und ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.4 – Buchstabe e – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) Etagenställe umfassen maximal drei Ebenen einschließlich Boden. Der Abstand zwischen den Ebenen oder Zwischenflächen (z. B. Nestflächen) darf nicht mehr als 1 m betragen. Für die oberen Ebenen ist eine automatische Kotentfernung vorzusehen;

entfällt

Begründung

Etagenställe stehen nicht in Einklang mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und sollten verboten werden.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Geflügelställe müssen vor Belegung mit einer neuen Partie geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine von den Mitgliedstaaten festzulegende Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Ausläufen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

(g) Geflügelställe müssen vor Belegung mit einer neuen Partie geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine von den Mitgliedstaaten festzulegende Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Ausläufen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat. **Geflügel kann in Freigelände gehalten werden, wenn**

mindestens 50 % der Fläche eine aus ein- und mehrjährigen Pflanzen bestehende Vegetationsdecke aufweist. Eine Mischung aus Bäumen und offenen Flächen ist zulässig.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.5 – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

<i>Art</i>	Zuchttiere/ Elterntiere	Jungbestand		Mastgeflügel		Kapaune	Lege- hennen
	Zuchttiere	Jung- hennen 0-8 Wochen	Junghennen 9-18 Wochen	Starter 0-21 Tage	Finisher 22-81 Tage	22-150 Tage	Lege- hennen ab der 19. Woche
Besatzdichte im Stall (Tiere pro m ² nutzbare Fläche) für stationäre und Mobilställe	6 Tiere	24 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m²	15 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m²	20 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	6 Tiere
Sitzstangen- platz (in cm)							18
Zusätzliche Besatz- dichte- begrenzung bei Etagen- ställen /m ² Bodenfläche (einschließ- lich Kaltscharr- raum bei 24- stündigem Zugang)	9 Tiere	36 Tiere ohne Kaltscharr- raumfläche	22 Tiere	trifft in der Regel nicht zu			9 Tiere
Maximale Bestands- größe	3000, einschließlich männliche Tiere	10 000*	3300**	10 000*	4800	2500	3000
Besatzdichte auf Außen- flächen (Tiere/m ²), sofern die Obergrenze	4	1	4	1	4	4	4

von 170 kg
N/ha/Jahr
nicht
überschrit-
ten wird

* unterteilbar in Partien von 3x3000 oder 2x4800

Geänderter Text

	Zuchttiere/ Elterntiere	Jungbestand		Mastgeflügel		Kapaune	Lege- hennen
Alter	Zuchttiere	Jung- hennen 0-8 Wochen	Junghennen 9-18 Wochen	Starter 0-21 Tage	Finisher 22-81 Tage	22-150 Tage	Lege- hennen ab der 19. Woche
Besatzdichte im Stall (Tiere pro m ² nutzbare Fläche) für stationäre und Mobilställe	6 Tiere	höchst- zulässiges Lebend- gewicht 14 kg je m ²	höchst- zulässiges Lebend- gewicht 14 kg je m ²	20 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchst- zulässiges Lebend- gewicht 21 kg je m ²	6 Tiere
Sitzstangen- platz (in cm)							18
Zusätzliche Besatz- dichte- begrenzung bei Etagen- ställen /m ² Boden- fläche (ein- schließlich Kaltscharr- raum bei 24- stündigem Zugang)	9 Tiere	36 Tiere ohne Kaltscharr- raumfläche	22 Tiere	trifft in der Regel nicht zu			9 Tiere
„Produk- tions- einheit“	3000, einschließlich männliche Tiere	10 000*	3300	10 000*	4800	2500	3000
Besatzdichte auf Außen- flächen (Tiere/m ²), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschrit- ten wird	4	1	4	1	4	4	4

Begründung

Durch den Verweis auf „Produktionseinheit“ soll das Risiko verhindert werden, dass eine Produktionseinheit in mehrere Bestände unterteilt wird, wodurch eine große industrielle Tierzucht ermöglicht würde, die mit der ökologischen/biologischen Viehhaltung unvereinbar wäre.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Geflügel muss während mindestens **eines Drittels** seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Insbesondere müssen die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;

Geänderter Text

(a) Geflügel muss während mindestens **der Hälfte** seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände (**u. a. Weideland bzw. Waldgebiete**) haben. Insbesondere müssen die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit verschiedenen Pflanzen bewachsen sein und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben. Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu ernten und zu entfernen, um zu verhindern, dass ein Überschuss an Nährstoffen vorhanden ist. Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ausflugklappe des

Geänderter Text

(b) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit verschiedenen Pflanzen bewachsen sein und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben. **Außerdem müssen ausreichend Unterschlüpf vorhanden sein, unter denen sich die Tieren unterstellen und verstecken können.** Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu ernten und zu entfernen, um zu verhindern, dass ein

Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände und Tränken in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind;

Überschuss an Nährstoffen vorhanden ist. Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände und Tränken in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4.7

Vorschlag der Kommission

2.4.7. Tierschutz

Das Rupfen von lebendem Geflügel **ist** verboten.

Geänderter Text

2.4.7. Tierschutz

Die Zwangsfütterung und das Rupfen von lebendem Geflügel **sind** verboten.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil II – Nummer 2.4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.4a. Produktion von Hasen und Kaninchen

Alle Pflanzenfresser, einschließlich Hasen und Kaninchen, müssen ständigen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Wenn die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens den Zugang zu Weideland nicht erlauben, müssen Hasen und Kaninchen ständigen Zugang zu Freigelände haben, ausgenommen in Fällen, in denen mit dem Unionsrecht im Einklang stehende zeitweise Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gelten. Hasen und Kaninchen

müssen jederzeit genug Platz haben, um sich auf ihren Hinterbeinen zu voller Länge aufrichten zu können und natürliche Verhaltensweisen wie Hüpfen und Springen an den Tag zu legen, ohne dabei an die Decke des Stalles zu stoßen. Die Kommission erhält die Befugnis, in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 ausführliche Vorschriften zur Produktion von Hasen und Kaninchen zu erlassen.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Produktionsvorschriften für *Meeresalgen* und Aquakulturtiere

Produktionsvorschriften für *Algen* und Aquakulturtiere

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.3.3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen keine ökologischen/biologischen Ausgangsstoffe zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

Begründung

Um den physiologischen Bedürfnissen von vorrangig karnivoren Aquakulturtieren gerecht zu werden, sollte aus natürlichen Ausgangsstoffen gewonnenes Astaxanthin unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Die diesbezüglich bestehenden Vorschriften sollten beibehalten werden.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.4.2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und Maßnahmen im Rahmen obligatorischer Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden;

Geänderter Text

(d) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen, ***Parasiten-Behandlungen*** und Maßnahmen im Rahmen obligatorischer Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

Begründung

Parasiten werden häufig mit Produkten behandelt, die als allopathisch klassifiziert sind. Aus diesem Grund und zum Zwecke der Einheitlichkeit mit Nummer 4.1.4.2 Buchstabe e ist eine Ausnahme in Nummer 4.1.4.2 Buchstabe d erforderlich.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.5.-1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.1.5.-1. Ökologische/biologische Aquakulturen werden auf Arten beschränkt, die für die Aquakulturhaltung geeignet sind und über die ausreichend Informationen vorliegen, um die Standards für diese Arten festzulegen und ihre Anwendung sicherzustellen.

Es dürfen nur die geeignetsten Arten und Rassen verwendet werden. Die Zucht von zurückgezogenen Fischarten und Raubfischarten, für die die Anforderungen an die Zurückgezogenheit und Jagd in der Gefangenschaft nicht

erfüllt werden können, ist untersagt.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.6.1

Vorschlag der Kommission

4.1.6.1. Die Halter von Aquakulturtieren müssen die nötigen **Grundkenntnisse** und **–fähigkeiten** in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

Geänderter Text

4.1.6.1. Die Halter von Aquakulturtieren müssen die nötigen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.6.6

Vorschlag der Kommission

4.1.6.6. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Dauer des Transports von Aquakulturtieren möglichst kurz zu halten.

Geänderter Text

4.1.6.6. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Dauer des Transports von **lebenden** Aquakulturtieren möglichst kurz zu halten **und sicherzustellen, dass dieser Transport maximal sechs Stunden dauert, wobei aufgrund der geografischen Bedingungen in den Regionen in äußerster Randlage, eines dünnen Verkehrsnetzes, abgelegener Orte oder der durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten Möglichkeit zum längeren Transport einiger Tierarten Ausnahmen gelten, sofern die Grundsätze des Tierschutzes eingehalten werden.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.6.7

Vorschlag der Kommission

4.1.6.7. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer, einschließlich bei der Schlachtung, **so gering wie möglich**

Geänderter Text

4.1.6.7. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer, einschließlich **beim Transport und** bei der Schlachtung,

zu halten.

zu verhindern.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.6.8

Vorschlag der Kommission

4.1.6.8. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Fische sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Beim Manipulieren der Tiere vor dem Schlachten wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Entscheidung über die beste Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

4.1.6.8. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Fische sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Beim Manipulieren der Tiere vor dem Schlachten wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Entscheidung über die beste Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden. ***Die Schlachtung durch Ausbluten des Fisches und Exposition gegenüber Kohlendioxid ist untersagt. Krebstiere dürfen nur unter Verwendung von elektrischer Betäubungs-/Tötungsausrüstung getötet werden.***

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil III – Nummer 4.1.6.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.1.6.8a. Der Verkauf von lebenden Fischen aus ökologischer/biologischer Produktion ist untersagt.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil IV – Nummer 2.2.4 – Buchstabe b – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Algen, einschließlich Meeresalgen

Geänderter Text

– Algen, einschließlich Meeresalgen **und
*Lithothamnium***

Begründung

Die Lithothamnium-Alge wird aufgrund ihres hohen Kalziumgehaltes bereits in der Herstellung ökologischer/biologischer Milchgetränke auf Pflanzenbasis verwendet, ohne dass weitere Zusatzstoffe benötigt werden. Dies sollte auch auf der Ebene der EU möglich sein.

VERFAHREN

Titel	Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2014)0180 – C7-0109/2014 – 2014/0100(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 2.4.2014
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.4.2014
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sirpa Pietikäinen 5.9.2014
Prüfung im Ausschuss	24.2.2015
Datum der Annahme	6.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 43 - : 16 0 : 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Margrete Auken, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D’Ornano, Miriam Dalli, Angélique Delahaye, Jørn Dohrmann, Ian Duncan, Stefan Eck, Bas Eickhout, Eleonora Evi, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Iratxe García Pérez, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Sylvie Goddyn, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, György Hölvényi, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Josu Juaristi Abaunz, Karin Kadenbach, Kateřina Konečná, Giovanni La Via, Peter Liese, Norbert Lins, Susanne Melior, Miroslav Mikolášik, Massimo Paolucci, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Pavel Poc, Marcus Pretzell, Michèle Rivasi, Daciana Octavia Sârbu, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Dubravka Šuica, Tibor Szanyi, Claudiu Cîprian Tănăsescu, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Renata Briano, Nicola Caputo, Mark Demesmaeker, Esther Herranz García, Jan Huitema, Merja Kyllönen, James Nicholson, Aldo Patriciello, Sirpa Pietikäinen, Gabriele Preuß, Bart Staes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Arne Gericke